

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Angestellte, G., Mgasse 63, vertreten durch TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Steuerberatungskanzlei, 8010 Graz, Friedrichgasse 31, vom 17. November 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 10. November 2003 betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.), Hälfteeigentümerin der Liegenschaft Mgasse 63, erzielt anteilmäßig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit deren Überlassung zur betrieblichen Nutzung an den Ehegatten. Da im Zuge einer beim Ehegatten durchgeföhrten Betriebsprüfung der betrieblich genutzte Anteil der Liegenschaft mit 40 % - bisher 60 % - festgestellt worden ist, hat das Finanzamt im angefochtenen Bescheid den als Werbungskosten erklärten Kostenanteil in Höhe von 30 % bezüglich der "Hausausgaben" und "Zinsen" auf 20 % vermindert.

Dagegen hat die Bw. mit nachstehender Begründung das Rechtsmittel der Berufung erhoben:

Die vorgenommene Werbungskostenkürzung von 30 % auf 20 % werde mit dem Hinweis auf die Berufung vom 2. September 2003 bzw. Berufungsergänzung vom 6. November 2003 bezüglich der beim Ehegatten unter Tz 31 des Betriebsprüfungsberichtes getroffenen Prüfungsfeststellung bekämpft.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung wurde vom Finanzamt folgendermaßen begründet:

Nach Beurteilung der tatsächlichen Nutzung des Objektes Mgasse 63 in den Jahren 1998 bis 2000 könne maximal von einem betrieblich genutzten Anteil von 40 % ausgegangen werden, zumal sowohl das Obergeschoß als auch das Dachgeschoß mit insgesamt 300 m² nur privaten Zwecken dienten. Dazu komme der Keller, der nur mit einem Raum in geringfügigem Ausmaß anteilig betrieblich genutzt werde (ca 20 m² mit gemischter Nutzung). Da das gegenständliche Objekt insgesamt eine Nutzfläche von 595 m² aufweise und der betriebliche Anteil höchstens mit 218 m² gegeben sei, betrage der tatsächlich betriebliche Anteil nur 35 %, weshalb der anerkannte betriebliche Anteil mit 40 % ohnedies großzügig beurteilt worden sei. Somit seien die strittigen Ausgaben infolge des bestehenden Hälfteneigentums auf 20 % zu korrigieren gewesen.

Den dagegen eingebrachten Vorlageantrag hat die Bw. im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Da die Begründung hinsichtlich der gegenständlichen Streitfrage von den beim Ehegatten der Bw. getroffenen Prüfungsfeststellungen abhängig sei, verweise sie auf die dort eingebrachte Berufung vom 2. September 2003, Berufungsergänzung vom 6. November 2003 und den Vorlageantrag vom 27. Februar 2004.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Berufung war aus den in der Berufungsentscheidung vom 12. November 2004, RV/0072-G/04, betreffend den Ehegatten der Bw., unter Punkt 5. angeführten Erwägungen, auf die hiermit verwiesen wird, als unbegründet abzuweisen.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Graz, am 12. November 2004